



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

ANO Schwäbisch Gmünd
(LNV-Arbeitskreis Ostalb-West)
Walter Beck
Joseph-Haydn-Straße 2
73525 Schwäbisch Gmünd
16.01.2026

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Herrn Hartmut Kühnle
Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Amt für Stadtentwicklung
Abteilung Stadtplanung, Stadtentwicklung und Städtebau
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
27.11.2025

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
0151 40 38 60 66

Stellungnahme der Naturschutzverbände NABU, BUND und LNV zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 123 A I „Schönblick – Änderung“, Rehnenhof/Wetzgau, Schwäbisch Gmünd

Sehr geehrter Herr Kühnle,

der NABU Schwäbisch Gmünd, der BUND Ostwürttemberg und der LNV Arbeitskreis Ostalb West (ANO) nehmen im Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg vertreten durch den Vorsitzenden Johannes Enssle, des BUND Landesverbandes vertreten durch die Vorsitzende Sylvia Pilarsky-Grosch und im Namen des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg vertreten durch den Vorsitzenden Gerhard Bronner zum oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung.

Die Verbände lehnen das Vorhaben in der vorliegenden Form ab. Gründe sind insbesondere erhebliche Eingriffe in Waldbestand am Rand des Erholungs- und Bildungswaldes Taubental, absehbare Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten bei unzureichender Vorsorge über bloße Nisthilfen hinaus, Zunahme der Versiegelung in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Naherholung, Biotopverbund und Starkregenvorsorge, Widersprüche zum gesetzlichen Vermeidungsgebot (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), da Ausgleich vor Vermeidung gestellt wird, Kollision mit den verbindlichen Ziele des Landes zum Biotopverbund und nicht ausgeschöpfte Alternativen (Standort- und Konzeptvarianten).

1. Eingriffe in Wald und Landschaft – unzureichende Vermeidung

Das Plangebiet grenzt an den Erholungswald Taubental mit dem überregional bekannten NATURATUM-Erlebniswaldpfad (Waldpädagogik, Schutz- und Erholungsfunktionen). Dieser Wald wird in der städtischen und touristischen Kommunikation ausdrücklich als wertvoller Lern- und Erholungsraum hervorgehoben. Eine Verdichtung am Waldrand erhöht Nutzungs-, Licht- und Lärmimpulse in ein sensibles Waldökosystem.

Der Plan dokumentiert einen Waldeingriff, der forstrechtlich über E1 „Aufforstung“ (ca. 7.893 m²) kompensiert werden soll; hinzu kommen E2 „Streuobstwiese Waldau“ (ca. 3.000 m²) und E3 Ökopunkte (Ellwangen). Externe Kompensation ersetzt aber nicht die ökologische Funktion des Waldrandes am Eingriffsstandort (Kaltluftproduktion, Lebensstättenverbund, Erlebniswert). Ausgleichsflächen in anderen Gemarkungen oder Landkreisen (Rindelbach/Ellwangen) verstärken die räumliche Entkopplung in Widerspruch zum Kohärenzgebot des § 15 Abs. 2 BNatSchG. Wir fordern daher vorrangig Vermeidung/Minderung am Standort (Rückbau, Reduzierung Baumasse, größere Grünpuffer, lichtarme Beleuchtung, Baustellenführung außerhalb Wurzelräume) statt „Ausgleich auf Distanz“.

Auch in der politischen Diskussion vor Ort wurde wiederholt auf Baumfällungen, Flächenversiegelung am Rand des Taubentalwaldes und die Hochwasser /Starkregenrelevanz hingewiesen – aus unserer Sicht gewichtige Abwägungstatsachen.

2. Artenschutz – CEF ist kein Allheilmittel

Der Plan setzt als artenschutzrechtliche Vorsorge 15 Nisthöhlen für höhlen- und nischenbrütende Vögel (6× Ø 26 mm, 9× Ø 32 mm) fest. CEF Maßnahmen sind nur wirksam, wenn räumlich funktional, zeitlich vorgezogen und über Monitoring gesichert; ihre Eignung variiert art- und standortabhängig, Erfolgskontrollen fehlen oft. Für Fledermäuse und weitere Arten (Amphibien/Reptilien) fehlen bislang spezifische Vorkehrungen.

Es gibt durchaus Hinweise darauf, dass Fledermäuse die geplante Fläche als Nahrungshabitat und/oder Quartiergebiet nutzen könnten. So wurden im Sommer 2024 durch die Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg (AGF) in einem Flachkasten im Taubental, wenige hundert Meter entfernt vom Schönblick, mehrere Individuen der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) nachgewiesen.

Wir halten Nachschärfungen bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für zwingend und fordern zusätzliche funktionserhaltende Maßnahmen (Quartier-/Jagdhabitatangebote für Fledermäuse, strukturreiche Saum- und Totholzbereiche, amphibiengerechte Bau-/Anlagenplanung).

Die landes- und bundesweiten Leitfäden betonen: CEF muss vor Eingriff wirken, im räumlichen Zusammenhang liegen und überwacht werden; andernfalls drohen Verbotsverstöße nach § 44 BNatSchG.

Zeitliche Steuerung: Rodungen sind außerhalb der Brutzeit vorzunehmen; das Planwerk nennt Oktober–Februar. Wir empfehlen im Waldrandbereich und in der Nähe des Waldbiotops „Hexenklinge“ ein engeres Fenster (Nov.–Jan.) sowie ökologische Bauüberwachung.

3. Wasserhaushalt, Versickerung und Klimaanpassung

Positiv ist die Dachbegrüpfungspflicht sowie die Zisternenbemessung (6 m³/100 m² befestigte Fläche, 2/3 Rückhaltung) und wasserdurchlässige Beläge. Diese Elemente wirken aber nur begrenzt gegen die zusätzliche Versiegelung und den Verlust von Waldbodenfunktionen. Angesichts zunehmender Starkregenereignisse und ihrer gravierenden Folgen gerade im

Taubental (Überschwemmungskatastrophe vom 28. Mai 2016) sind vor Ort Retention, Versickerungskaskaden und blau grüne Infrastruktur als verbindliche Systemlösung zu stärken (z. B. Baumrigolen, Multifunktionsflächen, gesteuerte Zisternen mit Bewässerung des Grünbestands).

Wissenschaft und Behörden weisen auf die multifunktionalen Effekte von Begrünung (Kühlung, Biodiversität, Regenrückhalt) hin – deren flächige und verbindliche Umsetzung ist entscheidend. Einzelpflichten am Gebäude reichen bei großem Baukörper und Parkierungsflächen nicht aus, um lokale Hitze- und Abflussrisiken ausreichend zu mindern.

4. Biotopverbund und Standortqualität „Liaskante“

Das Planwerk bezieht sich auf die „typische Artenvielfalt der Liaskante“ (PFG 1). Der Unterjura („Lias“) prägt im Raum Schwäbisch Gmünd Geologie und Standortbedingungen; Waldrand und Saumbiotope an solchen Stufen haben hohe Verbundfunktion. Das Land Baden Württemberg verfolgt verbindliche Ziele zum landesweiten Biotopverbund (15 % Offenland bis 2030). Ein zusätzlicher Waldrand Eingriff im Taubental Kontext läuft diesen Zielen zuwider, wenn die örtliche Verbundfunktion geschwächt und Ausgleich außerhalb der Wirkungskette stattfindet.

5. Planerische Alternativen und städtebauliche Zielkonflikte

Die kritische Lokalberichterstattung und Ratsdebatten zeigen die Spannung zwischen ökonomischen Projektzwängen und ökologischen Belangen (Waldsaum, Regenrückhalt, Versiegelung). Vorhabensträger und Stadt führen ökologische Begleitmaßnahmen und Neuverortung einzelner Baukörperteile an; gleichwohl bleiben zentrale Zielkonflikte bestehen. Aus Verbandssicht sind Alternativen ernsthaft zu prüfen:

- Standortalternativen auf bereits versiegelten Flächen oder Brachen (vgl. Gemeinderatsbeschlüsse zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums und Verdichtung an geeigneten Standorten). Die Zurückweisung der Alternative, das Bauvorhaben auf der Bestandsfläche des Schönblick-Areals zu realisieren, wurde nie schlüssig begründet und fußt offenbar auf ökonomischen Erwägungen des Vorhabenträgers.
- Konzeptvarianten mit geringerer Baumasse, größerem Puffer /Saumgrün, reduzierter Stellplatzbilanz (Mobilitätskonzept), verbindlicher blau grüner Infrastruktur und dunkeladaptierter Beleuchtung (Insekten /Fledermausschutz).

6. Rechtlich-fachliche Mindestanforderungen (falls das Verfahren fortgeführt wird)

Die Naturschutzverbände lehnen das Vorhaben ab. Sollte die Stadt trotz der dargelegten Bedenken am Verfahren festhalten, sind mindestens folgende Punkte verbindlich festzusetzen bzw. nachzuarbeiten:

1. Nachschärfung bei der SaP (Fledermäuse, Amphibien/Reptilien) mit maßnahmen-scharfer CEF/FCS-Konzeption, inkl. Monitoringpflicht (mehrjährig) und Nachsteuerungsklausel
2. Erweiterte CEF Palette: zusätzlich Fledermausquartiere (geeignete Typen, Mikroklima, Einbaulagen), Struktur- und Saumaufwertung am Standort statt überwiegend externer Ausgleich.
3. Wald /Baumschutz nach DIN 18920/ZTV Baum, verbindliche Wurzelraum-Schutzzonen, Baustellenlogistik ohne Lagerung/Verkehr im Wurzelbereich, ökologische Bauüberwachung.
4. Rodungsfenster eng fassen (Nov.–Jan.) und Fallenfreiheit (Lichtschächte, Entwässerungen) planungsrechtlich sichern.
5. Blau grüne Infrastruktur: Pflicht zu Baumrigolen/Retentionsmulden, gesteuerten Zisternen (Nutzung + Drosselabfluss), Reduktion versiegelter Stellplatzflächen (Material, Menge), Grünvolumen quantifizieren.
6. Biotopverbund Nachweis: nacharbeiten mit Darstellung, wie PFG-Flächen, Parksaum und Waldrand funktional vernetzt werden und wie Liaskante-Arten profitieren.

Die Verbände sehen im Taubental Kontext eine überragende naturschutz-, klima- und erholungspolitische Bedeutung. Das Vorhaben verschärft Waldranddruck und Versiegelung in einem sensiblen Raum, während die vorgesehenen Ausgleichs-/CEF Bausteine nicht belegen, dass ökologische Funktionen gleichwertig und am Ort erhalten bleiben. Solange Standort- und Konzeptalternativen sowie eine vollständige saP nicht vorliegen und Vermeidung/Minderung nicht Vorrang hat, lehnen wir das Vorhaben ab.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Beck
Sprecher ANO Schwäbisch Gmünd / LNV Ostalb-West

Andreas Mooslehner
Regionalgeschäftsführer BUND Ostwürttemberg

Armin Dammenmiller
Vorsitzender NABU Schwäbisch Gmünd